

# Besondere Bestimmungen

ab 2015

Bei der Ausübung der Fischerei im Tachinger- Waginger See sind unter anderem folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Dieser Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit dem staatlichen Fischereischein, er berechtigt nur die umseitig bezeichnete Person und ist nicht übertragbar. Bei Ausübung der Fischerei ist der Erlaubnisschein stets mitzuführen.
2. Die Fangzeit erstreckt sich vom 01. Mai bis 31. Oktober ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang, vom Boot aus eine Stunde vor Sonnenaufgang bis nicht über 21 Uhr. Für den Waller ist das Schonmaß und die Schonzeit aufgehoben, es darf kein Waller zurückgesetzt werden. Waller können beim Berufsfischer abgegeben werden. Das Zanderfischen ist erst ab 15. Juni erlaubt.
3. Gestattet sind Kunstköder wie Blinker, Wobbler usw. über 5,5cm Länge (ohne Haken gemessen) sowie Würmer, Insekten, Brot und Teig. Lebende Köderfische sind grundsätzlich verboten. Zum Wallerfischen können tote Köderfische ab 35cm Länge verwendet werden.
4. Während des Fischen darf das Boot nicht fortbewegt werden. Es darf nur mit zwei Gerten mit je einem Haken gefischt und das Gerät nicht verlassen werden. Hegenfischen darf man mit einer Gerte mit bis 5 Anbissstellen.
5. Hecht und Zander dürfen pro Tag insgesamt 2 Stück, Renken 5 Stück gefangen werden. Mindestmaß: Hecht 60cm, Zander 55cm, Karpfen 35cm, Renke 30cm. Die gefangenen Fische müssen sofort getötet werden.
6. Das Eindringen in die Röhricht- u. Seerosenbestände zu Fuß und mit Wasserfahrzeugen, sowie das Festmachen von Wasserfahrzeugen am Röhricht ist aus Gründen des Natur- und Fischereischutzes nicht gestattet.
7. Das Benützen von Booten mit eigenem Antrieb ist verboten. In Ausnahmefällen kann die Fischereigenossenschaft Waginger See, nach Vorlage der Genehmigung des Landratsamtes, die Benutzung gestatten.
8. **Fischt waidgerecht !** Im übrigen gilt das bayerische Fischereigesetz.
9. Fischabfälle und jeder Abfall sind mitzunehmen. Zuwiderhandlungen haben eine Anzeige und den Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge.
10. Ausgelegten Fischereigeräten ist weiträumig auszuweichen, anheben und dergleichen ist strengstens verboten.
11. Das betreten von Stegen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Besitzers gestattet.
12. Die Fischereirechtsinhaber, die Beamten der Polizei und die Fischereiaufseher sind befugt, die Fischereiausübenden auf Ausweis, Geräte und Fang zu kontrollieren. Auf Verlangen ist der Erlaubnisschein diesen Personen auszuhändigen.
13. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es untersagt, den Fischfang von den Brücken in Tettenhausen und in einer Entfernung von 70m (jeweils von der nächstgelegenen Stelle der Brücken aus gerechnet) auszuüben.

**Die Übertretung vorstehender Bestimmungen wird mit dem sofortigen, entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheines durch die Genossenschaft Waginger See geahndet.**

**Außerdem behält sich die Genossenschaft Waginger See weitere Schritte zivil- und strafrechtlicher Art vor.**

**Das Verkaufen und Vertauschen von Fischen ist verboten !**